

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung

2021

B) Daten der Kommune

Name der Kommune		Bilanzsumme in Euro			Ordentliche Erträge in Euro		
		vorläufig 2021	2020		vorläufig 2021	2020	
Stadt Sankt Augustin		574.087.254,49	582.592.136,05		168.306.974,00	164.357.092,20	

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche

Name des verselbstständigten Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
	2021	2020	vorläufig 2021	2020	vorläufig 2021	2020	vorläufig 2021	2020	2021	2020
1 WVG	91,9	91,9	29.009.586,87	28.961.776,92	26.650.527,27	26.606.605,22	6.791.111,80	6.828.830,22	6.238.858,59	6.273.509,75
2 WFG	100,0	100,0	3.932.900,44	4.227.375,90	3.932.900,44	4.227.375,90	557.283,42	35.597,05	557.283,42	35.597,05
3 Stadtwerke	50,5	50,5	28.419.610,40	29.512.316,59	14.359.576,55	14.911.688,20	18.614.051,17	18.242.598,63	9.405.121,63	9.217.437,81
Summe			61.362.097,71	62.701.469,41	44.943.004,25	45.745.669,32	25.962.446,39	25.107.025,90	16.201.263,64	15.526.544,61